



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
**DER PRÄSIDENT**

1 Präs. 1618-1782/18x

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs  
zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz  
geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 - UrhG-Nov 2018)**

Das Gesetzesvorhaben betrifft die Novellierung des § 42d UrhG (Freie Werknutzung für Menschen mit Behinderungen). Diese Bestimmung wurde mit der Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 99/2015, zur Umsetzung des von Österreich ratifizierten Vertrags von Marrakesch eingeführt und erleichtert den Zugang für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken.

Nunmehr ist auch der europäische Gesetzgeber tätig geworden:

- a) Die Verordnung (EU) 2017/1563 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und
- b) die Richtlinie (EU) 2017/1564 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wurden am 20. September 2017 im Amtsblatt L 242 der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Verordnung ist ab 12. Oktober 2018 anwendbar. Die Richtlinie ist bis zum 11. Oktober 2018 umzusetzen. Die Richtlinie setzt die Vorgaben des Vertrags von Marrakesch auf europäischer Ebene durch die Einführung zwingender vollharmonisierter Ausnahmen von den urheberrechtlichen Verwertungsrechten um, sodass den Mitgliedstaaten insofern kein Umsetzungsspielraum bleibt.

Der Text der Richtlinie weicht in einigen Punkten vom geltenden § 42d UrhG ab (Umfang der erfassten Werke, Schutzgegenstände und erlaubten Nutzungshandlungen; Einführung einer freien Nutzung auch an den Schutzrechten betreffend Datenbanken, Darbietungen, Tonträgern, Filmen und Sendungen), weshalb sich ein gesetzlicher Anpassungsbedarf in Österreich ergibt. Im Kern bleibt die Bestimmung jedoch unverändert, sodass sich durch die Umsetzung der zwingenden Richtlinienvorgaben keine wesentliche Änderung der bestehenden Rechtslage ergibt.

Die geplanten Gesetzesänderungen beruhen auf zwingend umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben, deren Zweckmäßigkeit sich einer Beurteilung durch Gerichte entzieht. Der Entwurf weist keine vom Obersten Gerichtshof aufzuzeigende Fehler oder Mängel auf.

Wien, am 29. Mai 2018

**Dr. Ratz**

elektronisch gefertigt